

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 34/68

BESCHLUSS

In Sachen

des praktischen Arztes Dr.med. Gaston F a [REDACTED]
Of [REDACTED]-Te [REDACTED], Fr [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Berufungsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Kassenhärztliche Vereinigung He [REDACTED], Körperschaft des Öffentlich
Rechts, F [REDACTED] (M [REDACTED]), Ha [REDACTED] Allee (Ärztehaus)

Beklagte und Berufungsbeklagte
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 29. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler beschlossen:

Auf die Beschwerden des Klägers werden die Beschlüsse des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)

vom 19. Oktober 1968 über die Verwerfung der Berufung und

vom 25. November 1968 über die Versagung einer Wiedereinsetzung aufgehoben.

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gewährt, die sich gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 24. April 1968 richtet.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Kläger zur Last.

G r ü n d e :

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter des Klägers hat gegen das Urteil des Landgerichts vom 24. April 1968 durch eine am 18. Juli 1968 beim Berufungsgericht eingegangene Schrift Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief wegen der Gerichtsferien mit dem 15. Oktober 1968 (Dienstag) ab (BGHZ 5, 275). Der Büroangestellte H. [REDACTED] bei Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] notierte im Terminkalender als Ablauf der Berufungsbegründungsfrist

irrigerweise den 18. Oktober 1968 und eine entsprechende Vorfrist. Das Berufungsgericht verwarf wegen fehlender Begründung die Berufung durch Beschluß vom 19. Oktober 1968 als unzulässig. Es lehnte einen unter Nachholung der versäumten Prozeßhandlung ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Wiedereinsetzung durch Beschluß vom 25. November 1968 ab. Gegen diese beiden Beschlüsse richteten sich die sofortigen Beschwerden des Klägers, mit denen er ihre Aufhebung und die Wiedereinsetzung begehrt. Die Beklagte beantragt, die Beschwerden zurückzuweisen.

Die Beschwerden sind gemäß §§ 567 Abs. 3 (iVm § 519 Abs. 2) und 238 Abs. 2 ZPO zulässig. Sie haben auch Erfolg, weil dem Kläger die Wiedereinsetzung zu gewähren ist.

Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist einer Partei die Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn sie durch unabwendbaren Zufall die Frist versäumt hat. Dabei hat sich die Partei das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen zu lassen, nicht aber Versehen anderer Hilfspersonen. Die Fehler im Büro des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] stehen deshalb einer Wiedereinsetzung nur entgegen, wenn den Anwalt selbst ein Verschulden trifft. Das ist zu verneinen.

Ein Anwalt darf nach der Rechtsprechung die Fristenüberwachung seinem Büropersonal überlassen, wenn er es sorgfältig ausgewählt und überwacht sowie geeignete allgemeine Anordnungen für dessen Tätigkeit erlassen hat. Nach der neueren Rechtsprechung (BGHZ 43, 148) darf der Prozeßbevollmächtigte auch die Berechnung der üblichen Fristen in Rechtsangelegenheiten, die in seiner Praxis häufig vorkommen, seinem gut ausgebildeten und sorgfältig



überwachten Büropersonal überlassen, wenn die Berechnung der Fristen keine rechtlichen Schwierigkeiten macht. Dadurch soll dem Anwalt Gelegenheit gegeben werden, seinen immer schwieriger werdenden Hauptpflichten zur sachgemäßen rechtlichen Betreuung seiner Auftraggeber besser gerecht zu werden.

Die Berechnung einer während der Gerichtsferien beginnenden Berufungsbegründungsfrist nach der Zivilprozeßordnung ist für das Büro eines beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwaltes keine rechtlich schwierige Frage. Der Angestellte H. hat auch an Eides Statt versichert, daß er das Problem gekannt, die Fristen mehrere Jahre hindurch auch in den Gerichtsferien stets richtig berechnet und nur in diesem Falle einen Berechnungsfehler in der ihm von anderem Personal vorentworfenen Fristverfügung übersehen habe. Der Anwalt hatte sein Büro vor den Gerichtsferien des Jahres 1968 nochmals richtig belehrt.

Nach den eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwaltes Dr. und seines Angestellten H. hat der Senat keine Bedenken gegen die Annahme, daß der Rechtsanwalt seine Angestellten sorgfältig ausgewählt, unterrichtet und überwacht sowie die Organisation seines Büros zweckmäßig gestaltet hat. Sonstige schuldhaftes Säumnisse des Anwalts selbst sind aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht erkennbar.

Die Erwägungen des Oberlandesgerichts greifen demgegenüber nicht durch. Denn die Tatsache, daß der Angestellte H. schon dreimal Anlaß zu Fristversäumnissen gegeben habe, ist unerheblich, weil die Fälle ganz anders lagen, keine falsche Fristberechnung betrafen und teilweise in die Lehrzeit des Angestellten fallen. Der Anwalt hat zwar hier den Fehler selbst anhand der Akten später entdeckt, aber ein Anwalt ist gerade nicht verpflichtet, bei jeder Vorlegung einer Akte alle in Betracht kommenden notierten Fristen nochmals zu überprüfen, weil er sich in diesen Bereichen gerade entlasten darf. Deshalb

war der Rechtsanwalt auch nicht verpflichtet, bei Anfertigung der Berufungsbegründungsschrift nochmals die Berufungsbegründungsfrist zu überprüfen.

Den Beschwerden ist daher mit der Kostenfolge aus § 238 ZPO stattzugeben. Über die Kosten der Beschwerden ist vom Berufungsgericht zu entscheiden, da zur Zeit noch nicht ersichtlich ist, wie zur Hauptsache zu entscheiden ist.

Dr. Pagendarm

Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler